

Urteil zu BSG 2013-07-08

In dem Verfahren BSG 2013-07-08

— Antragsteller und Berufungsführer —

gegen

Versammlung zur Wahl eines Kreiswahlvorschlags im Wahlkreis 43 für die Bundestagswahl 2013,
vertreten durch

— Antragsgegnerin und Berufungsgegnerin —

wegen Berufung zu LSG-NI-2013-05-07-1, Anfechtung der Aufstellungsversammlung vom 27.04.2013

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 12.09.2013 durch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Joachim Bokor und Georg von Boroviczeny entschieden:

Die Berufung wird zurückgewiesen

I. Sachverhalt

Am 27.04.2013 fanden im Freizeitheim Hannover-Linden mehrere Aufstellungsversammlungen zur Bundestagswahl 2013 statt, darunter ab 13:23 Uhr die Mitgliederversammlung für die Wahl eines Kreiswahlvorschlags für den Wahlkreis 43. Es stellten sich zwei Kandidaten zur Wahl.

Am 07.05.2013 ficht der Antragsteller die Aufstellungsversammlung vor dem Landesschiedsgericht Niedersachsen an und beantragt die Kandidatur des gewählten Kandidaten für unzulässig, und den Antragsteller zum rechtmäßigen Direktkandidaten des Wahlkreises 43 zu erklären.

Der Antragsteller bemängelte, dass der letztlich gewählte Kandidat nicht um 9:30 Uhr zur Akkreditierung anwesend war. Die für die Akkreditierung Zuständigen haben von Beginn der ersten Aufstellungsversammlung an fortwährend von allen Wahlberechtigten die Personalien überprüft. Von den Kandidaten liegt laut Aussage der Beklagten jeweils eine Wählbarkeitsbescheinigung vor.

Der Antragsteller bemängelte weiter, die Einladung zur Aufstellungsversammlung habe ein Alter vorgeschrieben, es habe daher Altersdiskriminierung vorgelegen. Diese sei grundgesetzwidrig. Auch bemängelte er, dass die von den Kandidaten gehaltenen Reden von den Wählern nicht ausreichend gewürdigt worden seien. Die Rede des Antragstellers sei inhaltlich gehaltvoller gewesen, und er hätte alleine aufgrund dessen zum Direktkandidaten gewählt werden müssen. Folgerichtig stellte der Antragsteller beim Landesschiedsgericht einen Antrag auf Satzungsänderung dahingehend, dass eine Kommission eingerichtet werden solle, die die Wahl der Kandidaten anhand ihrer Reden vornimmt. Als weiteren Anfechtungsgrund führte er an, dass sich ein anderer Kandidat nur per Videokonferenz vorgestellt habe.

Die Antragsgegnerin beantragte die Abweisung der Klage, und gab an, dass die durchgeführte Aufstellungsversammlung ordnungsgemäß vollzogen wurde.

Das Landesschiedsgericht wies am 22.06.2013 die Klage durch Urteil ab. Hiergegen legte der Antragsteller am 08.07.2013 ohne weitere Begründung Berufung ein.

– 1 / 2 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Markus
Gerstel

Joachim
Bokor

Markus
Kompfa

Georg
von Boroviczeny

Vorsitzender Richter

Ersatzrichter



Die Direktkandidatur des Wahlkreisbewerbers wurde zwischenzeitlich vom zuständigen Kreiswahlleiter anerkannt.

II. Entscheidungsgründe

Die Berufung ist teilweise zulässig.

Sie erfolgte fristgerecht, das Bundesschiedsgericht ist zuständig. Die Berufung erfüllt trotz einer fehlenden Berufungsbegründung die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO.

Der ursprüngliche Antrag auf Satzungsänderung ist jedoch unzulässig, da die Änderung der Satzung grundsätzlich dem Parteitag, keinesfalls jedoch dem Schiedsgericht, vorbehalten ist (§ 9 Abs. 3 PartG). Der Antrag auf 'Einsetzung' des Antragstellers als Direktkandidaten ist ebenfalls unzulässig, da hierzu seine Wahl nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BWahlG erforderlich ist.

Die fehlende Berufungsbegründung wird jedoch vom Bundesschiedsgericht dahingehend interpretiert, dass der im Urteil dargestellte Sachverhalt unbestritten ist, und es dementsprechend das Urteil der Vorinstanz, unbeschadet des § 10 Abs. 1 SGO, grundsätzlich lediglich in rechtlicher Hinsicht überprüft.

Die Berufung ist nicht begründet.

Das Landesschiedsgericht hat korrekt erkannt dass eine pünktliche oder durchgängige Anwesenheit von Versammlungsteilnehmern für eine Wahl nicht erforderlich ist. Auch ist eine Akkreditierung nicht Voraussetzung zur Wahl. Dies folgt bereits aus der Tatsache dass eine Parteimitgliedschaft nicht Voraussetzung für eine wirksame Aufstellung ist¹.

Ebenfalls stellt das Landesschiedsgericht treffend fest, dass die Altersdiskriminierung zur Wählbarkeit nach §§ 12, 21 BWahlG, Art. 38 Abs. 2 GG legitimiert und für die Parteien vorgeschrieben ist.

¹http://www.bundeswahlleiter.de/de/glossar/texte/Aufstellung_der_Wahlvorschlaege.html